



Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien



Es ist gesetzlich verboten, Abfälle im Freien zu verbrennen. Eine Ausnahme bilden einzig trockene, natürliche Abfälle aus Wald, Feld und Garten, sofern dabei nur wenig Rauch entsteht. Diese Feuer sind aber meist unnötig, und ihre Emissionen belasten Mensch und Umwelt: einerseits wird eine beträchtliche Menge Feinstaub (PM10) freigesetzt, der zu Beschwerden und Erkrankungen der Atemwege führen kann, und andererseits entstehen für die Bevölkerung oft Belästigungen. Wird Holz zu Asche verbrannt, so beschleunigt sich die Auswaschung der Mineralien, die dann von den Pflanzen nicht mehr aufgenommen werden können. Asche kann auch Wasserläufe oder gar Trinkwasserquellen verschmutzen.



Einzelne schwarze Schafe, die «alles» verfeuern, dürfen nicht zum Vorwand genommen werden, ebenfalls Abfall unnötig «natürlich zu verbrennen».

Merkblatt

Möglichst wenig, möglichst gut verbrennen

Im Wald: In der modernen Waldnutzung ist es nur noch in Ausnahmefällen sinnvoll, natürliche Waldabfälle, d.h. Schlagabraum, im Freien zu verbrennen. Für den Regelfall empfehlen die Experten, den Schlagabraum (der auch zur Energieholzproduktion genutzt werden kann) zu **schnitzeln** und **liegen zu lassen** oder im Wald zu **Haufen aufzuschichten**.

In Feld und Garten: **Häckseln** und/oder **Kompostieren** organischer Abfälle ist die beste Entsorgung bzw. Wiederverwertung.



Wenn Verbrennen notwendig ist

Ist eine Verbrennung im Freien notwendig (etwa zur Bekämpfung von Schädlingen oder anderen Gefahren), so sind die Beeinträchtigungen auf ein Minimum zu beschränken (nur schwache und kurz dauernde Rauchentwicklung). Dabei sind folgende Vorsichtsmassnahmen zu beachten:

- Als natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle gelten **natürliche und biologisch abbaubare** Abfälle, die bei der Bewirtschaftung und Pflege von Gärten, Parkanlagen, Wäldern, Feldern und Wiesen anfallen. Sie dürfen nicht mit Plastik, Verpackungsmaterial, Müll oder anderen Fremdstoffen verunreinigt sein.
- Abfälle, die im Freien verbrannt werden sollen, müssen **genügend trocken** sein. Frisch geschnittenes Holz, Äste mit grünen Blättern oder Nadeln und regennasse Abfälle dürfen nicht verbrannt werden.
- Das trockene Material muss **locker zu einem Haufen aufgeschichtet werden und sich rasch entzünden**. Eine Viertelstunde nach dem Anzünden darf das Feuer nicht mehr qualmen.
- Zum Anzünden dürfen nur unschädliche Hilfsmittel wie Stroh, trockenes Laub oder Zeitungspapier benutzt werden. **Die Verwendung von Altöl, Pneus, Plastik, gestrichenem oder behandeltem Holz ist strikt verboten.**
- In Gärten und in der Nähe von Wohngebieten darf nicht mehr als **ein halber Kubikmeter** Material auf einmal verbrannt werden.

Rechtliche Grundlagen:

- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG), Art. 30c Abs. 2
- Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985, Art. 26a
- Verordnung vom 1. Juli 1998 über die Belastungen des Bodens (VBBo)

Weitere Auskünfte:

Amt für Wald, Wild und Fischerei
Rte du Mont Carmel 1
Postfach 155
1762 Givisiez
Tel. 026 / 305 23 43
Fax 026 / 305 23 36

Amt für Umwelt
Rte de la Fonderie 2
1700 Freiburg
Tel. 026 / 305 37 60
Fax 026 / 305 10 02